

## Anerkennungsgewährungssatzung

Die Vollversammlung hat am 18. Juni 2013 gemäß § 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 61 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), und § 5 Satz 1 der Satzung der IHK Dresden vom 14. September 2005, geändert durch Beschluss vom 3. November 2011, beschlossen:

### Satzung über die Gewährung einer Anerkennung an Unternehmen für besondere Verdienste in der beruflichen Erstausbildung (Anerkennungsgewährungssatzung -AGS-)

#### § 1 Anerkennungsvoraussetzungen

- (1) Die IHK Dresden gewährt Mitgliedsunternehmen, die ausbilden oder umschulen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und eigene Mitarbeiter unter Fortzahlung des Entgeltes für die Tätigkeit als Prüfer im Erstausbildungsbereich der IHK Dresden freistellen, auf Antrag eine Anerkennung.
- (2) Mitarbeiter im Sinne dieser Satzung sind weibliche und männliche Personen, die in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis zum Mitgliedsunternehmen stehen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Anerkennung besteht nicht.

#### § 2 Anerkennungshöhe

- (1) Die Anerkennung erfolgt in einem Geldbetrag.
- (2) Die Anerkennung beträgt für Unternehmen im Sinne des § 1 Satz 1, die im Anerkennungsjahr mindestens 8, jedoch nicht mehr als 19 Prüferstunden erbringen, 50 Euro.  
Die weitere Staffelung ist wie folgt geregelt:

Prüferstunden	Betrag	Prüferstunden	Betrag
8 - 19	50 €	260 - 279	700 €
20 - 39	100 €	280 - 299	750 €
40 - 59	150 €	300 - 319	800 €
60 - 79	200 €	320 - 339	850 €
80 - 99	250 €	340 - 359	900 €
100 - 119	300 €	360 - 379	950 €
120 - 139	350 €	380 - 399	1.000 €
140 - 159	400 €	400 - 419	1.050 €
160 - 179	450 €	420 - 439	1.100 €
180 - 199	500 €	440 - 459	1.150 €
200 - 219	550 €	460 - 479	1.200 €
220 - 239	600 €	480 - 499	1.250 €
240 - 259	650 €		

Für jede weiteren angefangenen 20 Prüferstunden erhöht sich die Anerkennung um 50 Euro.

- (3) Prüferstunden im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtstundenanzahl in einem Anerkennungsjahr, die alle Mitarbeiter eines Unternehmens als Prüfer im Erstausbildungsbereich der IHK Dresden leisten.

### § 3 Anerkennungsverfahren

- (1) Anerkennungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Anerkennung wird im Folgejahr frühestens im Monat Mai gewährt.
- (2) Die IHK berechnet die Anzahl der Prüferstunden je anerkennungsberechtigtem Unternehmen sowie den sich daraus ergebenden Anerkennungsbetrag und teilt diese Angaben dem Unternehmen mit (Anerkennungsmitteilung).
- (3) Die Anerkennungsmitteilung enthält außerdem die Versicherung des Unternehmens,
  - a) die Anerkennung erhalten zu wollen,
  - b) dass die Prüfer sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter des Unternehmens sind, deren Entgelt während der Prüfertätigkeit fortgezahlt wird,
  - c) im Zweifel der IHK Einsicht in Arbeitszeitrnachweise und Lohnbuchhaltungsunterlagen der für die IHK prüfenden Mitarbeiter zu gewähren, und
  - d) die Anerkennung an die IHK zurückzuzahlen, wenn die Voraussetzungen zur Gewährung einer Anerkennung nicht vorlagen oder durch wahrheitswidrige Angaben vorgespiegelt wurden. Die Anerkennung ist dabei ab dem Tag der Auszahlung zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt 8% über den Basiszinssatz der EZB.
- (4) Die Anerkennung wird gewährt, wenn das Unternehmen die Versicherung gemäß Absatz 3 angibt. Die Abgabe erfolgt durch Rücksendung der vom Unternehmen gegengezeichneten Anerkennungsmitteilung.
- (5) Erhält das Unternehmen nicht bis Ende August eine Anerkennungsmitteilung, kann es von sich aus die Anerkennung formlos beantragen. Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember des Folgejahres (Absatz 1 Satz 2) gestellt werden.
- (6) *gegenstandslos*<sup>1</sup>

### § 4 In-Kraft-treten

- (1) Diese Satzung tritt am ersten Tage des auf seiner Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.
- (2) Erstes Anerkennungsjahr ist 2016.

Dresden, den 11. September 2019

Der Beschluss wird hiermit ausgefertigt:

\_\_\_\_\_  
Dr. Andreas Sperl  
Präsident

\_\_\_\_\_  
Dr. Detlef Hamann  
Hauptgeschäftsführer

<sup>1</sup> § 3 Abs. 6 ist mit Wirkung zum 01. Januar 2019 weggefallen.